

## **Satzung "wetenner"**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Name des Vereins lautet „wetenner“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung
  - von Bildung und Erziehung,
  - des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke,
  - der Entwicklungszusammenarbeit,
  - von gesellschaftlich Benachteiligten,
  - des Gesundheitswesens,
  - der Gleichberechtigung aller Geschlechter,
  - der Hilfe für Verfolgte, Vertriebene und Geflüchtete,
  - internationaler Gesinnung und Völkerverständigung,
  - des Katastrophen- und Zivilschutzes
  - der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe,
  - von Kunst, Kultur und Denkmalpflege,
  - des Natur- und Klimaschutz,
  - des Tier- und Artenschutzes,
  - von Wissenschaft und Forschung

durch die ideelle und finanzielle Unterstützung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden sowie deren Weiterleitung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des Absatzes 1.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Berlin zwecks Verwendung für Kinder-, Jugend- und Altenhilfe.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. In seiner Eigenschaft als Förderverein im Sinne des § 58 AO verwendet er die ihm

zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Absatz 1 genannten Zwecke.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind bzw. können werden: a) die Gründungsmitglieder, b) natürliche Personen, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands kooptiert werden.
- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins ideell und materiell zu unterstützen.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Aufnahmebeschlusses des Vorstandes. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Bei Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge.
- (6) Die Mitglieder können die Mitgliedschaft bei dem Verein schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres kündigen.
- (7) Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen, können durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, schriftlich Stellung zu nehmen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem betreffenden Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich beim Vorstand einzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berufung ruhen die Rechte des betreffenden Mitglieds.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den ordentlichen Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Mitgliedsbeiträge werden entweder überwiesen oder per SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.
- (4) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung für ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (6) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.
- (7) Eine Aufnahmegebühr ist nicht zu entrichten.

#### **§ 6 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

Dem/der 1. Vorsitzenden,  
dem/der 2. Vorsitzenden,

(2) Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch jeweils ein Mitglied des Vorstandes.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(4) Der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte;
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
5. die Buchführung;
6. die Erstellung des Jahresberichts;
7. die Vorbereitung und
8. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

(5) Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden per E-Mail, schriftlich oder telefonisch einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Stimmvollmachten sind zulässig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

(7) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Benachrichtigung in Textform gemäß § 126b BGB unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Benachrichtigung erfolgt ausschließlich per E-Mail. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Kontaktadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und des Kassenprüfers;
2. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
3. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
4. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmvollmachten sind nicht zulässig. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.

(4) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.

(5) Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Abwesenheit wählt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

## **§ 9 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht Vorstandsmitglied ist, für die Dauer von einem Jahr. Dieser überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der Kassenprüfer erstattet Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Protokollierung von Beschlüssen**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.

(2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in §§ 7 und 9 der Satzung entsprechend.

## **§ 12 Datenschutz im Verein**

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein den Vor- und Nachnamen, die Adresse, die E-Mail-Adresse, das Geburtsdatum und die Bankverbindung auf. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und

organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

(2) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsdatum des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

### **§ 13 Satzungsänderungen durch Vorstand**

Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen.

Die Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung am 09.12.2019 in Heinrich-Roller-Straße 20, 10405 Berlin.